

DSG-Info-Service

September 2005

Ausgabe Nr. 46/47

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

*Mit 1. Juli 2005 ist eine Novelle des Medien-
engesetzes in Kraft getreten, die nicht zu-
letzt auch Auswirkungen auf den Internet-
auftritt einer jeden Organisation hat.*

*Ein kurzer Blick auf die Webseiten österrei-
chischer Unternehmen zeigt, dass deren
Internetauftritte in überraschend hoher An-
zahl den gesetzlichen Vorschriften wider-
sprechen. Wir haben dies zum Anlass ge-*

*nommen, in der vorliegenden Doppelnum-
mer unseres DSG-Info-Service einen geset-
zesübergreifenden Überblick aller formalen
Maßnahmen zu bringen, die eine rechtlich
einwandfreie Internetpräsenz ermöglichen.
Inhaltliche Aussagen – und damit verbun-
den Fragen des Urheberrechts – würden
jedoch den Umfang unserer Darlegung
sprengen.*

*Wir bitten um regelmäßige Beachtung unse-
rer Homepage*

www.secur-data.at

*als Quelle der neuesten Informationen im
Datenschutzbereich und in angrenzenden
Gebieten.*

Anforderungen an Internetseiten aus Sicht des Daten- schutzes und anderer Gesetzesbestimmungen

Vorbemerkungen

In unserer Darstellung beschränken wir uns auf Internetseiten, die von einem weiten Publikumskreis eingesehen werden können. Inwieweit die Aussagen auch auf geschlossene Benutzergruppen (das sogenannte Intranet) anwendbar sind, wäre im Einzelfall abzuklären.

Anwendbarkeit des DSG 2000

Das DSG 2000, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 13/2005, befasst sich mit personenbezogenen Daten (einschließlich Daten juristischer Personen). Aus der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 geht eindeutig hervor, dass sich der Datenschutz nicht nur auf personenbezogene Daten in EDV-An-

wendungen beschränkt, sondern auch auf solche in manueller Form:

§ 1 (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

In der Folge enthält das DSG zum Teil strengere Bestimmungen für Daten, die in automationsunterstützter Form, insbesondere in Dateiform (d.h. es gibt Zugriffsmechanismen auf die Daten), verarbeitet werden. Da im Regelfall diese Zugriffsmechanismen vorhanden sein werden, gehen wir in der Folge von der vollinhaltlichen Anwendbarkeit des DSG auf einen Webauftritt mit personenbezogenen Daten aus.

Publizierte Daten (§ 8 Abs. 2 DSG 2000)

§ 8 (2) Bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt. Das Recht, gegen die Verwendung solcher Daten gemäß § 28 Widerspruch zu erheben, bleibt unberührt.

Im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 Z 1 („Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten“) bedeutet dies, dass bereits **zulässigerweise veröffentlichte** Daten (z.B. Mitarbeiterdaten, die im Geschäftsbericht in Papierform genannt sind) ohne weitere Maßnahmen auch im Internet veröffentlicht werden dürfen. Sofern eine betroffene Person dagegen Widerspruch (§ 28 DSG 2000) einlegt, ist dieser Widerspruch aber zu berücksichtigen, entweder durch Entfernen der Daten oder durch Entkräften des Widerspruchs.

Noch nicht publizierte Daten Geheimhaltungsinteresse (§ 7 Abs. 2 und § 8 DSG 2000)

Vorausgesetzt sei, dass die Daten überhaupt zulässigerweise verarbeitet werden, d.h. es muss eine Rechtsgrundlage für die Datenverwendung gegeben sein; andernfalls ist natürlich auch keine Veröffentlichung der Daten erlaubt.

§ 7 (2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

DSG-Info-Service 2005

Es ist zu beachten, dass eine Veröffentlichung stets auch eine Übermittlung von Daten im Sinne der Begriffsbestimmung in § 4 Z 12 DSG 2000 darstellt. Bedingt durch den unspezifischen Empfängerkreis der Übermittlung ist § 7 Z 2 für unsere Betrachtung ohne Belang. Umso genauer muss geprüft werden, ob durch die Veröffentlichung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen verletzt werden.

Was das bedeutet, ist den Absätzen 1 und 3 von § 8 DSG 2000 zu entnehmen (die strengeren Bestimmungen des § 9 würden bei sensiblen Daten anzuwenden sein, die aber von Haus aus nicht für eine Veröffentlichung im Internet in Frage kommen werden).

§ 8 (1) Gemäß § 1 Abs. 1 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

Als Beispiel für eine ausdrückliche gesetzlich vorgesehene Publikationspflicht (Z 1)

sind die Impressums-Angaben lt. MedienG zu nennen.

Im Normalfall wird man vor Gestaltung der eigenen Website die Zustimmung der dort genannten Personen nach Z 2 einholen, damit ist man auf der sicheren Seite.

Zur näheren Interpretation von Z 4 ist auf Abs. 3 zu verweisen, der nur auszugsweise abgedruckt wird:

§ 8 (3) *Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten*

4. *zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenen erforderlich ist oder*
6. *ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat*

Aufgrund dieser Bestimmungen halten wir es für zulässig, dass ein Verein seine Funktionäre oder ein Unternehmen jene Mitarbeiter, mit denen die Vertragspartner üblicherweise in Kontakt treten können, auf der Website benennt, auch ohne deren Zustimmung einzuholen. Die Angabe von Durchwahl und Mail-Adressen dieser Mitarbeiter wird auch noch zulässig sein, die Veröffentlichung eines Fotos aber kaum mehr. Deshalb nochmals unsere Empfehlung, das Einvernehmen mit dem Mitarbeiter herbeizuführen.

Noch nicht publizierte Daten Meldepflicht (§ 17 Abs. 1 DSG 2000)

§ 17 (1) Jeder Auftraggeber hat, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission mit dem in § 19 festgelegten Inhalt zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt auch für Umstände, die nachträglich die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit einer Meldung bewirken.

Von der Meldepflicht sind gem. Abs. 2 Z 2 jene Datenanwendungen ausgenommen, die ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten. Die weiteren Ausnahmeregelungen sind für unsere Betrachtungen ohne Belang, da es z.B. ohnehin keine Standardanwendung für die Veröffentlichung auf einer Website gibt.

Wenn die Daten primär aus einer gemeldeten Datenanwendung stammen, so ist die

Meldung nur noch um die Übermittlung an die Öffentlichkeit zu ergänzen (als Übermittlungsempfänger kann man eintragen „Veröffentlichung im Internet“). Als Rechtsgrundlage hat man – im Falle einer Zustimmung der Betroffenen – § 8 (1) Z 2 einzutragen.

Wenn die Daten primär aus einer Standardanwendung stammen – in Frage kommen eigentlich nur SA002 (Personalverwaltung) oder SA003 (Mitgliederverwaltung) –, so muss man für den Internetauftritt eine eigene Datenanwendung (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) formulieren und melden.

Die Datenübernahme aus der Standardanwendung in die Anwendung Öffentlichkeitsarbeit zählt dann nicht als meldepflichtige Übermittlung, wenn dabei nicht die Grenze zu einem neuen Aufgabengebiet (Geschäftsbereich) überschritten wird. Daher wird man im Zweifelsfall die Öffentlichkeitsarbeit je Geschäftsbereich separat melden müssen.

Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz

Allgemeines

Unter das ECG (BGBl. I Nr. 152/2001) fallen alle Diensteanbieter im Internet, wie sich aus folgendem Auszug der Begriffsbestimmungen des § 3 ableiten lässt:

1. Dienst der Informationsgesellschaft: ein in der Regel gegen Entgelt elektronisch im

Fernabsatz auf individuellen Abruf des Empfängers bereitgestellter Dienst (§ 1 Abs. 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999), insbesondere der Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, die Online-Werbung, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten sowie Dienste, die Informationen über ein elektronisches Netz übermitteln, die den

Zugang zu einem solchen vermitteln oder die Informationen eines Nutzers speichern;

2. Diensteanbieter: eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die einen Dienst der Informationsgesellschaft bereitstellt;

4. Nutzer: eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder Informationen zugänglich zu machen;

Im Zweifel ist somit davon auszugehen, dass wohl jede nicht-private Homepage im Internet auch dem ECG unterliegt.

Informationspflicht

§ 5 (1) Ein Diensteanbieter hat den Nutzern ständig zumindest folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. seinen Namen oder seine Firma;
2. die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
3. Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse;
4. sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht;
5. soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde;
6. bei einem Diensteanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder

eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedsstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen;

7. sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

(2) Sofern in Diensten der Informationsgesellschaft Preise angeführt werden, sind diese so auszuzeichnen, dass sie ein durchschnittlich aufmerksamer Betrachter leicht lesen und zuordnen kann. Es muss eindeutig erkennbar sein, ob die Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge ausgezeichnet sind (Bruttopreise) oder nicht. Darüber hinaus ist auch anzugeben, ob Versandkosten enthalten sind.

(3) Sonstige Informationspflichten bleiben unberührt.

Demnach hat ein Internetauftritt folgende Punkte auszuweisen:

- Name oder Firma
- Anschrift
- E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnr.
- Firmenbuchnummer mit Gericht
- Allfällige Aufsichtsbehörde sowie Berufsverband (z.B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachgruppe innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation)
- UID

Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftskammer können ihrer Impressumspflicht sowohl nach dem ECG wie nach dem MedienG durch einen Link auf die Eintragung im „Firmen A-Z“ nachkommen.

Offenlegungspflicht gemäß Mediengesetz

Allgemeines

Auszug aus den Begriffsbestimmungen:

§ 1 (1) Im Sinn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist

1. „Medium“: jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung;
2. „periodisches Medium“: ein periodisches Medienwerk oder ein periodisches elektronisches Medium;
- 5a. „periodisches elektronisches Medium“: ein Medium, das auf elektronischem Wege
 - a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
 - b) abrufbar ist (Website) oder
 - c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);
6. „Medienunternehmen“: ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie
 - a) seine Herstellung und Verbreitung oder
 - b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden;
8. „Medieninhaber“: wer
 - c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder
 - d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines

Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

9. „Herausgeber“: wer die grundlegende Richtung des periodischen Mediums bestimmt;

(2) Zu den Medienwerken gehören auch die in Medienstücken vervielfältigten Mitteilungen der Mediendienste. Im übrigen gelten die Mitteilungen der Mediendienste ohne Rücksicht auf die technische Form, in der sie geliefert werden, als Medien.

Daraus ergibt sich, dass eine Internetseite ein „periodisches elektronisches Medium“ ist und ein Newsletterdienst darüber hinaus als „wiederkehrendes elektronisches Medium“ zu werten ist.

Impressum

Die Offenlegungspflicht ergibt sich aus § 24 und § 25 MedienG, die wir auszugsweise wiedergeben.

§ 24 (1) Auf jedem Medienwerk sind der Name oder die Firma des Medieninhabers und des Herstellers sowie der Verlags- und der Herstellungsort anzugeben.

(2) Auf jedem periodischen Medienwerk sind zusätzlich die Anschrift des Medieninhabers und der Redaktion des Medienunternehmens sowie Name und Anschrift des Herausgebers anzugeben. Enthält ein periodisches Medienwerk ein Inhaltsverzeichnis,

so ist darin auch anzugeben, an welcher Stelle sich das Impressum befindet.
(3) In jedem wiederkehrenden elektronischen Medium sind der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers und des Herausgebers anzugeben.
(4) ... Handelt es sich ... um einen Diensteanbieter im Sinne des § 3 Z 2 ECG, BGBl. I Nr. 152/2001, so können die Angaben zum Impressum gemeinsam mit den Angaben zu § 5 ECG zur Verfügung gestellt werden.

Mindestanforderungen

§ 25 (5) Für eine Website, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweist, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass nur der Name oder die Firma, gegebenenfalls der Unternehmensgegenstand, sowie der Wohnort oder der Sitz des Medieninhabers anzugeben sind. Abs. 3 und 4 finden auf eine solche Website keine Anwendung.

Dieser Absatz beschränkt also die Impressumspflicht für „gewöhnliche“ Homepages auf die Punkte

- Name oder Firma
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort oder Sitz (nicht einmal die volle Postadresse ist erforderlich).

Anforderungen an Newsletter-Dienste

§ 25 (2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit

Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.

Die Impressumspflicht umfasst somit bei einfach gestalteten Newslettern die Punkte

- Name oder Firma
- Anschrift
- Name des Herausgebers (wenn abweichend)
- Anschrift des Herausgebers
- Rechtsform, Beteiligungen u.dgl.

Umfassende Internetauftritte

§ 25 (2) – siehe oben;
(4) Zu veröffentlichen ist ferner eine Erklärung über die grundlegende Richtung eines periodischen Druckwerks (Blattlinie) oder sonst eines periodischen Mediums. Im Sinne des § 2 werden Änderungen und Ergänzungen der grundlegenden Richtung erst wirksam, sobald sie veröffentlicht sind.

Die Impressumspflicht umfasst bei Internetauftritten, die das gesamte Spektrum eines Mediums umfassen, die Punkte

- Name oder Firma

DSG-Info-Service 2005

- Unternehmensgegenstand
- Grundlegende Richtung des Mediums
- Wohnort oder Sitz
- Vertretungsbefugte Organe
- Gesellschafter bzw. Beteiligungsverhältnisse.

Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, müssen in periodischen Medien als „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet sein, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

Entgeltliche Einschaltungen

§ 26 Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren

Beiträge, für deren Veröffentlichung ein Entgelt bezahlt wurde, sind also entsprechend erkennbar zu machen.

Weitere Offenlegungspflichten

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei darauf verwiesen, dass auch auf Grund anderer Gesetze Offenlegungspflichten bestehen können. Beispielhaft seien angeführt:

- Preisauszeichnungsgesetz
- Konsumentenschutzgesetz

Auch Landesgesetze können von Bedeutung sein. Das Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz schreibt z.B. in § 7 Abs. 5 vor, dass die Heimordnung auf der Homepage des Rechtsträgers des Wohn- oder Pflegeheims veröffentlicht wird.



Unser nächstes Seminar zum Thema
Datenschutz im modernen Unternehmen
Vom Gesetzestext bis zur unternehmenskonformen Umsetzung

findet am **8. November 2005** statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:
Sektionschef i.R. Dr. Walter Dohr,
KommR Hans-Jürgen Pollirer.

Die Anmeldung ist über unsere Homepage www.secur-data.at möglich.